

Das PSG 2 erfolgreich umsetzen: Teil 4 - Probleme bei der Wohngemeinschaftsfinanzierung?

In dieser Serie geht es darum, die Möglichkeiten und Herausforderungen, die mit dem PSG 2 und der Einführung des neuen Bedürftigkeitsbegriffs kommen, strategisch zu meistern.

Probleme bei der Wohngemeinschaftsfinanzierung?

Eigentlich ändert sich für ambulante Wohngemeinschaften nicht mehr als für alle anderen Pflegedienste: Die Überleitung bringt für die meisten Pflegebedürftigen erhöhte Sachleistungen, damit reduzieren sich die Eigenanteile. Aber das gilt nur, wenn die Wohngemeinschaften auch konsequent ambulant organisiert und finanziert sind, wie es der § 38a SGB XI in der Fassung ab 2015 vorsieht: die ambulanten Leistungen werden mit dem Pflegebedürftigen nach seinem persönlichen Bedarf ohne Deckelung vereinbart, in der von der Gruppe (Auftraggebergemeinschaft) gemeinsam beauftragten Leistung sind keine individuellen Leistungen enthalten. Hier führen die durch die Überleitung höheren Sachleistungsbeträge zu einer Entlastung der persönlich zu tragenden Kosten.

Allerdings gibt es je nach Bundesland (unterschiedliche Gesetzgebung) und je nach Tradition oftmals eine pauschale Abrechnungsvariante: da wird der persönliche Pflegeanteil auf den Pflegestufenbetrag beschränkt, alle weiteren notwendigen Pflege- und Betreuungsleistungen werden dann mit der Betreuungspauschale abgedeckt (die so entsprechend höher ist). Zwar entspricht diese Abrechnungsvariante nicht mehr der Voraussetzung zur Förderung nach § 38a, allerdings haben viele Versicherte Bestandsschutz aus der Regelung vor 2015. Nur für den Pflegekunden stellt sich nun die Frage, wie mit den durch die Überleitung erhöhten Sachleistungsbeträgen zu verfahren ist: denn eigentlich gibt es keinen Grund, das der Pflegedienst zur Finanzierung seiner Arbeit die erhöhten Sachleistungsbeträge in

Anspruch nimmt, denn bisher ist ja alles finanziert. Logisch wäre in diesem Fall nur die Absenkung der bisherigen Pauschalen. Dies werden sicherlich auch die oftmals nachrangig beteiligten Sozialhilfeträger so sehen.

Daher ist der Jahreswechsel für Wohngemeinschaften, die mit einer solchen pauschalen Variante finanziert sind, ein guter Zeitpunkt, um die Finanzierung nach echten ambulanten Kriterien auszurichten (und damit nebenbei die Förderungsbedingungen des § 38a auch bei neuen Mietern, die nach 2015 einziehen, zu erfüllen). Dabei spielt es oftmals keine Rolle, ob die Wohngemeinschaft (nach dem jeweiligen Landesrecht) als selbständige oder anbieterverantwortet organisiert ist. In jedem Fall sind die individuellen Pflegeleistungen, die der einzelne Mieter benötigt (Grundpflege, Zimmer- und Wäschereinigung, individuelle Betreuung) mit ihm im Einzelfall zu vereinbaren. Nur die von der Gemeinschaft als Gruppe benötigten Leistungen wie Essen kochen, Reinigen der Gemeinschaftsräume oder Präsenz (wenn kein anderer da ist) sind in einer Betreuungsvereinbarung zu definieren und mit dem Anbieter zu verhandeln. Denn warum soll die Gruppe beispielsweise regelmäßige Toilettengänge eines Einzelnen in der Nacht bezahlen? Zuhause in der eigenen Wohnung ist das ja auch nicht so.

Ein solches Vergütungsmodell hat auch die interessante Folge, dass die Mitarbeit von Pflegepersonen sich auch finanziell lohnt: übernimmt die Tochter beispielsweise das Reinigen des Zimmers und der Wäsche ihres Vaters, wird es entsprechend günstiger für ihn.

Literatur-Tipp:

**Buch: „Das Pflegestärkungsgesetz 1,
Was ist zu tun? Chancen und Risiken“**

von Andreas Heiber;

Vincentz Network, Hannover 2014

Veröffentlicht in:

Häusliche Pflege,

Ausgabe 07/2016

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de